

Klage, eingereicht am 6. Juli 2022 — Nordea Bank/SRB**(Rechtssache T-430/22)**

(2022/C 340/70)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Nordea Bank Oyj (Helsinki, Finnland) (vertreten durch die Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SRB/ES/2022/18 des SRB vom 11. April 2022 einschließlich der Anhänge I, II und III für nichtig zu erklären, soweit er die im Voraus erhobenen Beiträge der Klägerin betrifft;
- dem SRB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der SRB habe dadurch gegen Art. 69 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽¹⁾ und Art. 16, 17, 41 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, dass er einen dynamischen Ansatz zur Bestimmung der Zielausstattung für die im Voraus erhobenen Beiträge angewendet habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Bestimmung der Zielausstattung durch den SRB im angefochtenen Beschluss weise offensichtliche Beurteilungsfehler hinsichtlich der erwarteten Wachstumsrate der gedeckten Einlagen und der Bewertung des derzeitigen Konjunkturzyklus auf.
3. Dritter Klagegrund: Der SRB habe dadurch gegen Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und die Art. 16, 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, dass er bei der Bestimmung der jährlichen Zielausstattung nicht die verpflichtende Obergrenze von 12,5 % auf die Zielausstattung angewandt habe.
4. Vierter Klagegrund: Art. 69 und 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 verstießen gegen den Grundsatz der risikoorientierten Festlegung der Beiträge und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wodurch gegen Art. 16, 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen werde, wenn die Zielausstattung dynamisch bestimmt werden müsse und die Obergrenze gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 nicht anzuwenden wäre, was der Fall wäre, wenn der angefochtene Beschluss aufrechterhalten würde.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 255, S. 1).

Klage, eingereicht am 12. Juli 2022 — Machková/EUIPO — Aceites Almenara (ALMARA SOAP)**(Rechtssache T-436/22)**

(2022/C 340/71)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Veronika Machková (Šestajovice, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Balcar)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aceites Almenara, SL (Puebla de Almenara, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke ALMARA SOAP — Anmeldung Nr. 18 198 833

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2022 in der Sache R 1613/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für alle beanstandeten Waren aufzuheben;
- hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung an das EUIPO zurückzuverweisen;
- anzuordnen, dass die Unionsmarke Nr. 18 198 833 gemäß Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 in das Register eingetragen wird;
- der Aceites Almenara, SL die Kosten des Widerspruchsverfahrens in Höhe von 620 Euro aufzuerlegen;
- der Aceites Almenara, SL die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 720 Euro aufzuerlegen;
- der Aceites Almenara, SL die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2022 — International British Education XXI/EUIPO — Saint George's School (IBE ST. GEORGE'S)

(Rechtssache T-438/22)

(2022/C 340/72)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: International British Education XXI SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Saint George's School SL (Fornells De La Selva, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke IBE ST. GEORGE'S — Anmeldung Nr. 18 020 505

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Mai 2022 in der Sache R 2226/2020-4